

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO₂-Emissionen in Häfen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 11. Februar 2015 – VIII 230 - 631-00000-2014/027-003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 281

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO₂-Emissionen in Häfen nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3962) sowie
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und
- des § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Das EU-Beihilferecht ist hierbei zu beachten. Investitionen in Sportboothäfen sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.

1.2 Zweck der Zuwendung ist es,

- a) die wirtschaftliche Nutzung der Häfen als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur und damit die Anbindung der gewerblichen Wirtschaft an die Wasserstraßen sowie an umweltfreundliche Verkehrssysteme und an das überregionale Verkehrsnetz zu verbessern,
- b) die Inanspruchnahme der Häfen durch den Güter- und Personenverkehr langfristig zu erhöhen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen zu verbessern und
- d) die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Senkung von CO₂-Emissionen im Bereich der Häfen und des Seeverkehrs zu verbessern.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur als Basis für gewerbliche Nutzungen sowie zur Senkung von CO₂-Emissionen in Häfen. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastruktur; hierunter fallen insbesondere Kaianlagen, Anlegebrücken und -rampen einschließlich der jeweils erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen wie Dalben, Dalbenstege, Fender, Poller, Uferwände und -böschungen, Schutzmolen sowie Gleisanlagen,
- b) Herrichtung und Befestigung von Kai- und Umschlagflächen zum Be- und Entladen beziehungsweise zur Zwischenlagerung einschließlich Beleuchtung,
- c) Gleis- und Straßenerschließung des Hafengeländes einschließlich Sicherungstechnik und Beleuchtung,
- d) Anlagen zur Versorgung der öffentlichen Hafeninfrastruktur (zum Beispiel Strom, Wasser) und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,
- e) Anlagen zur Oberflächen-, Schmutz- und Abwasserentsorgung von öffentlichen Hafenumflächen und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,
- f) Vertiefung der Hafensohle, Zufahrten und Liegeplätze in Verbindung mit einem Hafenausbau einschließlich Verbringung und Behandlung des Baggergutes,
- g) hafensicherheitstechnische Anlagen,
- h) Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastruktur im Zusammenhang mit der Nutzung emissionsarmer Schiffsantriebe oder Landstromanlagen,
- i) Anlagen, die in Zusammenhang mit einer umweltfreundlichen Energieversorgung stehen und
- j) Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung förderfähiger Hafeninfrastrukturmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Senkung von CO₂-Emissionen (nicht gefördert wird die Bauleitplanung).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände. Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung an den Hafeninfrastrukturbetreiber weiterzuleiten. In der schriftlichen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen dem Hafeninfrastrukturbetreiber auferlegt werden und der Zuwendungsempfänger einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Hafeninfrastrukturbetreiber im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung die vergaberechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes beachtet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Die Investitionsmaßnahmen sind in Häfen in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme in Verbindung mit der verkehrlichen, strukturellen und regionalen Bedeutung und den damit verbundenen Beschäftigungseffekten nachzuweisen.
- 4.3 Die geförderte Infrastrukturmaßnahme dient nur dem Gebrauch der Hafennutzer. Hafennutzer sind insbesondere Schifffahrtsunternehmen, die mit eigenen oder fremden Schiffen see- oder binnenschiffahrtsseitige Transporte durchführen und Unternehmen der Transportlogistikbranche, die Güter und Personen vom, zum und im Hafen befördern und denen ein diskriminierungsfreier Zugang zu gewährt ist.
- 4.4 Für Investitionsmaßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die zu erwartenden jährlichen betrieblichen Einnahmen aus der Investition im Zweckbindungszeitraum (Nummer 6) den erwarteten jährlichen Betriebsausgaben gegenüberzustellen.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass er den Eigenanteil sowie die Folgekosten der Investition tragen kann. Eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht ist beizubringen.
- 4.6 Ein Beginn der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. Ohne diese Einwilligung begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

- 4.7 Für Maßnahmen zur Senkung von CO₂-Emissionen in Häfen ist die direkte oder indirekte Einsparung von CO₂-Emissionen im Hafenbetrieb oder im Seeverkehr nachzuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.3 Finanzierungshöhe

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit nicht nach bundesrechtlichen Vorschriften ein anderer Regelfördersatz gilt, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle einer strukturbedeutsamen Investition sowie im Falle einer Investition mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz vor.

- 5.3.1 Baunebenkosten sind nur bis zur Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Betragen die zuwendungsfähigen Baukosten weniger als 1 Mio. Euro, so sind 12 Prozent in Ansatz zu bringen. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.3.2 Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger insbesondere zur Vorbereitung für die Entscheidung, ob eine förderfähige Infrastrukturmaßnahme durchgeführt werden soll (zum Beispiel Machbarkeitsstudien), von Dritten in Anspruch nehmen, können bis zu 50 000 Euro für eine Maßnahme bezuschusst werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben wird für Hafeninfrastrukturmaßnahmen im Rahmen einer baufachlichen Prüfung gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) ermittelt (Anlage 3 Nummer 6 und Anlage 4 der VV-LHO zu § 44 LHO). Die Kosten für Baumaßnahmen sind nach den Kostengruppen der DIN 276-4 anzugeben. Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen werden nur in Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure als zuwendungsfähig anerkannt. Ist der Hafeninfrastrukturbetreiber allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt, sind nur die Nettoausgaben förderfähig. Ist nur ein Teil als öffentliche Hafeninfrastruktur zu bewerten, werden auch nur die auf diesen Teil entfallenden Kosten als zuwendungsfähig anerkannt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Nutzungsänderungsabsichten bedürfen der Einwilligung durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt oder ist der Verwendungszweck entfallen, ist die Entscheidung darüber, ob diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern übereignet werden sollen, dem Zuwendungsgeber vorbehalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag unter Verwendung vorgegebener Vordrucke gewährt. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2 einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- b) Kostenaufstellung nach DIN 276-4,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Erklärung, dass mit dem Beginn der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen wird, gegebenenfalls ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder eines Leistungsvertrages oder eines Auftrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks – siehe DIN 276 Kostengruppe 210 – nicht als Beginn der Maßnahme.),
- e) Darstellung der Gesamtfinanzierung und Nachweis über die Finanzierung des Eigenanteils bestätigt durch die zuständige Kommunalaufsicht,
- f) Erklärung darüber, ob der Hafeninfrastrukturbetreiber zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist,
- g) Genehmigungen nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz (gilt bei öffentlichen Häfen als Baugenehmigung) und § 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- h) geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- i) Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- j) Vereinbarung über die Weiterleitung der Zuwendung an den Hafeninfrastrukturbetreiber,

- k) für Maßnahmen zur Senkung von CO₂-Emissionen in Häfen ist dem Antrag eine Erläuterung zur Höhe der durch das Projekt angestrebten Emissionsminderung beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

7.3 Baufachliche Prüfung

- 7.3.1 Für die Überprüfung der Bauausführung einschließlich Vergabe sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, soweit durch die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt wird. Das Verfahren für die Beteiligung richtet sich nach den ZBau.

- 7.3.2 Im Rahmen des Antragsverfahrens hat der Antragsteller die erforderlichen Planungsunterlagen bei der durch die Bewilligungsbehörde benannten zuständigen Stelle einzureichen.

- 7.3.3 Mit der Baumaßnahme ist erst nach Vorlage des baufachtechnischen Prüfvermerkes nach Nummer 6 der ZBau durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beginnen. Die baufachlichen Stellungnahmen zu den geprüften Bauunterlagen sind verbindlich und werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss ist abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlage 3a VV-K Nr. 5.1 ANBest-K) und Nummer 1.4 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage 4a VV/VV-K Nr. 6.4 NBest-Bau) nur soweit und nicht eher anzufordern, als er für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist – soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden – durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

- 7.7 Die Auftragsvergabe hat gemäß den Rechtsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Aufträge gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter mit den günstigsten Konditionen vergeben werden.
- 7.8 Kommunen haben § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Mindestlohn-Regelungen) anzuwenden.

8 Subventionserhebliche Angaben

- 8.1 Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- 8.2 Tatsachen, die für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich nach § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzenden dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.